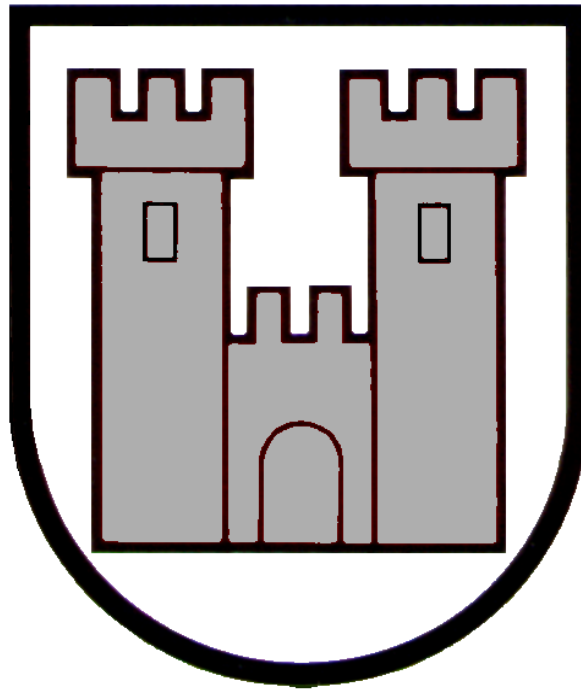


Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.



Reglement Spezialfinanzierung Schutzwaldpflege

Die Einwohnergemeinde **Erlenbach** erlässt gestützt auf

- Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998
- Art. 4 der Gemeindeordnung vom 7.12.2009 und Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.03.1998

folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1 Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Schutzwaldpflege“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 bis Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

² Die Einwohnergemeinde Erlenbach ist sicherheitsverantwortliche Stelle für die Schutzwaldpflege. Deswegen kann die Gemeinde Grundsatzvereinbarungen mit den Waldbesitzern abschliessen.

³ Die Spezialfinanzierung wird zweckgebunden verwendet:
a) zur Finanzierung von Verlusten (Defizite) aus Schutzwaldpflegeprojekten (Holzerei, Jungwaldpflege, Pflanzungen etc.).
b) für andere Vorhaben die dem Erhalt des Schutzwaldes bzw. der Schutzwaldbewirtschaftung dienen.

³ Verluste aus Projekten gemäss Abs. 3 Buchst. a) werden der SPF nur belastet, solange der Bestand der SPF dafür ausreicht. Andernfalls werden diese dem steuerfinanzierten Gemeindehaushalt belastet.

⁴ Beiträge an Vorhaben gemäss Abs. 3 Buchst. b) werden nur ausgerichtet, wenn der Bestand der SPF dies zulässt.

Äufnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Überschüsse aus Projekten mit den Waldeigentümern aufgrund deren Grundsatzvereinbarungen Schutzwaldpflege mit der Gemeinde.

² Ueber Entnahmen für Vorhaben gemäss Art. 1 Abs. 3 aus der SPF entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Er berücksichtigt dabei die Beteiligung/Bereitschaft der gesuchstellenden Waldbesitzer für bisherige Schutzwaldprojekte.

Verzinsung

Art. 3 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017 hat dieses Reglement beschlossen.

Erlenbach, 1.6.2017

Im Namen der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. A. Brügger

sig. S. Wiedmer

Andreas Brügger

Sonja Wiedmer Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27.4. bis 30.05.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 27.4.17 bekannt.

Erlenbach, 1. Juni 2017

Die Gemeindeverwalterin:

sig. S. Wiedmer

Sonja Wiedmer Schneider

Bescheinigung

Innerhalb der Beschwerdefrist von 30 Tagen ist keine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung eingereicht worden.

Erlenbach, 30. Juni 2017

Die Gemeindeverwalterin:

sig. S. Wiedmer

Sonja Wiedmer Schneider